

Stadt Bempflingen  
Landkreis Esslingen

## **Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbsteuer und über die Festlegung der Hebesätze**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes sowie §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Bempflingen am 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Bempflingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes, von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und von den Reisegewerbetreibenden mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### **§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 340 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370 v.H.
2. Der Hebesatz für die Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 360 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

### **§ 3 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge i.S. des § 28 Abs. 2 GrStG werden wie folgt fällig:

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,-- € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,-- € nicht übersteigt.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 13.12.2004 außer Kraft.

Bempflingen, den 18.12.2006

Berndt Heidrich  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.